



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 5. September 2023

Nr. 26

Inhalt

Brandschutzordnung der Hochschule Niederrhein vom 1. September 2023

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Brandschutzordnung

Vom 1. September 2023 (Amtl. Bek. HSNR 26/2023)

Inkrafttreten:

Die Brandschutzordnung der Hochschule Niederrhein tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Krefeld, September 2023
Der Präsident



Brandschutzordnung

der Hochschule Niederrhein

für die Standorte

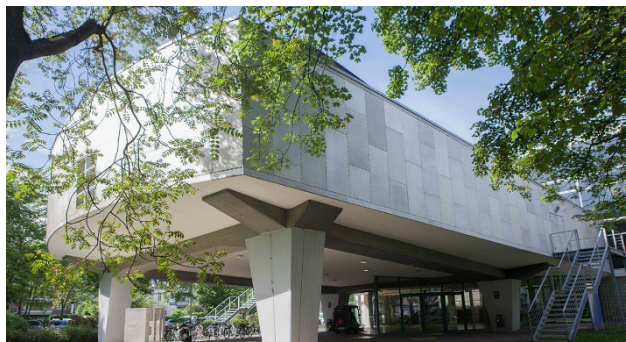
Mönchengladbach



Krefeld-Süd



Krefeld-West





Einleitung:

Die Erstellung von Brandschutzordnungen wird grundsätzlich in der DIN 14096 mit den Teilen 1-3 geregelt. Ziel einer solchen DIN ist eine möglichst einheitliche Form, verbunden mit einem hohen Wiedererkennungswert zu erreichen. Die besonderen Umstände an der Hochschule machen es jedoch aus Gründen der Praktikabilität erforderlich, darüber hinausgehende Informationen in prägnanter Weise zu veröffentlichen. Aus diesem Grund weicht die Brandschutzordnung Teil A der Hochschule Niederrhein (HSNR) von der DIN 14096 Teil 1 ab.

Teil A:- der Alarmplan richtet sich an alle Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten (Besuchende, Beschäftigte, Lehrende, Studierende, Fremdfirmenangehörige) und ist in jeder Nutzungseinheit aufzuhängen (dieser Teil ist immer Bestandteil der ausgehängten Flucht- und Rettungspläne). Darüber hinaus gibt es in der HSNR eine erweiterte Brandschutzordnung Teil A, die bereits über die DIN 14096 Teil A hinausgehende Informationen enthält und zusätzlich an vielen Stellen ausgehängt ist.

Teil B:- richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten (Beschäftigte, Lehrende, Studierende, Fremdfirmenangehörige).

Teil C:- richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden (Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer, Hausmeister, Sicherheitsfachkräfte, Führungsverantwortliche einschließlich der Lehrenden).

Hier ist auch die Dienstanweisung zur Umsetzung von Rechtsvorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz an der Hochschule Niederrhein vom 04.04.2019 zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	4
a) Inhalt	4
b) Verantwortlichkeiten	4
c) Geltungsbereich	5
d) Bekanntgabe und Inkraftsetzung	5
Brandschutzordnung Teil A	
a) Einleitung	6
b) Brandschutzordnung Teil A (Aushang)	6
Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B	
a) Einleitung	7
b) Brandschutzordnung Teil A (Beispiel)	7
c) Brandverhütung	8
d) Brand- und Rauchausbreitung	9
e) Flucht- und Rettungswege	9
f) Melde- und Löscheinrichtungen	10
g) Verhalten im Brandfall	11
h) Brand melden	12
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	12
j) In Sicherheit bringen	12
k) Löschversuche unternehmen	13
l) Besondere Verhaltensregeln	14
m) Anhang	15
Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil C	
a) Einleitung	18
b) Brandverhütung	19
c) Alarmplan	22
d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	22
e) Löschmaßnahmen	23
f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	23
g) Nachsorge	23
Anhang	
• Erlaubnisschein für Feuerarbeiten	



Vorwort:

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die nachfolgenden Regelungen dienen dem vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz an der Hochschule Niederrhein, im Folgenden HSNR genannt. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Verantwortlichkeiten:

Als Leitung, d. h. als verantwortliche Person sind sie in Ihrer Organisationseinheit, ihrer jeweiligen Abteilung oder ihres Fachbereichs grundsätzlich auch für den Brandschutz verantwortlich.

Daher ist es notwendig, Organisationsstrukturen zu schaffen, die im vorbeugenden Brandschutz dazu dienen, Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbegrenzung und zur Personenrettung festzulegen.

Sie werden durch Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer in Ihren Aufgaben unterstützt.

Brandschutzbeauftragte gehören der Stabsstelle Arbeitsschutz an und sind wie folgt zu erreichen:

Stabsstelle Arbeitsschutz

E-Mail: arbeitsschutz@hs-niederrhein.de

Tel.: +49 (0)2161 186-2240/-2241/-2242

<https://www.hs-niederrhein.de/arbeitsschutz/>



Brandschutzbeauftragte beraten die Arbeitgeberin bzw. die verantwortlichen Personen in den Leitungsebenen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten. Bei Fragen zur praktischen Umsetzung der Brandschutzordnung stehen sie ihnen beratend zur Verfügung.

Als Brandschutzbeauftragte und befähigte Personen erstellen, aktualisieren und prüfen sie die Brandschutzordnung.

Zur Ermittlung von Brandgefahren unterstützt die Stabsstelle Arbeitsschutz die verantwortlichen Personen in ihren Zuständigkeitsbereichen durch Begehungen und zeigt erkannte Brandrisiken auf.

Alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Fremdfirmenangehörige, Besuchende) sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden. Verstöße gegen die Bestimmungen zum vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz können **dienst- und arbeitsrechtliche** Konsequenzen nach sich ziehen.

Geltungsbereich:

Die Brandschutzordnung gilt für alle von der HSNR genutzten Gebäude und Grundstücke sowie für die sonstigen Einrichtungen der HSNR.

Bekanntgabe und Inkraftsetzung:

Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung sowie für die regelmäßigen Unterweisungen der Mitarbeitenden und Studierenden sind in ihren Bereichen die Leitenden der einzelnen Einrichtungen verantwortlich.

Die Teile A, B und C der Brandschutzordnung der Hochschule Niederrhein treten mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Die bisherige Brandschutzordnung der Hochschule Niederrhein vom 04.01.2012 tritt damit außer Kraft.

Krefeld, 01.09.2023

Der Präsident

Dr. Thomas Grünewald

Die Kanzlerin

Prof. Dr. Fabienne Köller-Marek

Brandschutzordnung Teil A

a) Einleitung

Der Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten (Besuchende, Beschäftigte, Lehrende, Studierende, Fremdfirmenangehörige) und ist in jeder Nutzungseinheit aufzuhängen (dieser Teil ist immer Bestandteil der ausgehängten Flucht und Rettungswegpläne). Darüber hinaus gibt es in der HSNR eine erweiterte Brandschutzordnung Teil A, die bereits über die DIN 14096 Teil A hinausgehende Informationen enthält und zusätzlich an vielen Stellen aushängt, an denen Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen. Solche Stellen sind z. B. vorzugsweise Gebäudezugänge, Infobereiche, Hallen, Flure, Treppenträume, usw..

Brände Verhüten	Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen
 Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten	<p>Alle Bediensteten sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadenfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr Ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Insbesondere ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wärmegeräte – ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien einhalten • Defekte Anlagen und Geräte – umgehend stilllegen und fachgerecht reparieren lassen • Rauchen und offenes Feuer – ist nur an dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Rauchverbote strikt einhalten • Trenn-, Löt- und Schweißarbeiten – Vorschriften beachten, denn diese Arbeiten sind immer brandgefährlich Erlaubnisschein für Feuerarbeiten erforderlich! • Brandentstehung- und Ausbreitung – durch Ordnung am Arbeitsplatz entgegenwirken • Gasgeruch – Vorsicht! Keine Funken, kein offenes Feuer, keine Lichtschalter betätigen, lüften • Rettungswege, Treppen, Verkehrswege – ständig freihalten, keine brennbaren Materialien lagern • Brandmelde- und Brandschutzeinrichtungen – sich über Sinn, Zweck und Handhabung informieren • Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle nicht benötigten elektrischen Geräte abgeschaltet sind Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden Feuerstätten müssen gelöscht, Asche und brennbare entzündliche Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht Fenster und Türen sind zu schließen <p style="text-align: right; font-size: small;">Hochschule Niederrhein Der Präsident / Die Kanzlerin 09/2023</p>
Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren	
<p>1. Brand melden  Notruf 112 Druckknopfmelder betätigen</p> <p>2. In Sicherheit bringen</p> <p> Gekennzeichneten Rettungswegen folgen</p> <p>Hilflosen, verletzten, behinderten Personen helfen</p> <p> keine Aufzüge benutzen</p> <p>Türen schließen</p> <p> Sammelplatz aufsuchen</p> <p>3. Löschversuch unternehmen</p> <p> Feuerlöscher benutzen ohne sich in Gefahr zu begeben</p> <p>Personenbrände mit Hilfe von Notschalen, Feuerlöschern oder durch Wälzen auf dem Boden löschen</p> <p>Türen schließen</p> <p>keine Rauchgase einatmen</p>	

Brandschutzordnung Teil B

a) Einleitung

Alle Mitglieder und Angehörige der HSNR sind verpflichtet, nach dieser Brandschutzordnung zu handeln.

Die Kanzlerin der Hochschule trägt die Organisationsverantwortung für den Brandschutz. Die Durchsetzung eines effektiven Brandschutzes obliegt in den einzelnen Hochschulgebäuden den zuständigen Dekaninnen und Dekanen sowie nachgeordnet den Hochschullehrenden, den leitenden Personen sonstiger Einrichtungen und Organisationseinheiten in den Verwaltungsbereichen. Die Verantwortlichen veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich notwendige Maßnahmen zur Brandverhütung und überwachen deren Realisierung, wobei in Angelegenheiten des baulichen Brandschutzes vor allem der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) als Eigentümer der Gebäude in Zusammenarbeit mit dem Dezernat I Bau – und Gebäudemanagement (BG) zuständig ist.

Der Teil B der Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Sie sind verbindlich für **alle Personen (Beschäftigte, Lehrende, Studierende, Besuchende und Fremdfirmen) ohne besondere Brandschutzaufgaben**, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung zur Berufsausübung, zur Durchführung des Studiums oder der Aus- und Fortbildung nicht nur vorübergehend aufhalten.

b) Brandschutzordnung

Brandschutzordnung Teil A – Beispiel

Brände Verhüten		Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen	
Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten		Alle Bediensteten sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr Ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Insbesondere ist folgendes zu beachten:	
Verhalten im Brandfall			
Ruhe bewahren			
1. Brand melden	  	Notruf 112 Druckknopfmelder betätigen	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmegeräte – ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien einhalten • Defekte Anlagen und Geräte – umgehend stilllegen und fachgerecht reparieren lassen • Rauchen und offenes Feuer – ist nur an dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Rauchverbote strikt einhalten
2. In Sicherheit bringen	 	Gekennzeichneten Rettungswegen folgen	<ul style="list-style-type: none"> • Trenn-, Löt- und Schweißarbeiten – Vorschriften beachten, denn diese Arbeiten sind immer brandgefährlich Erlaubnisschein für Feuerarbeiten erforderlich! • Brandentstehungs- und Ausbreitung – durch Ordnung am Arbeitsplatz entgegenwirken • Gasgeruch – Vorsicht! Keine Funken, kein offenes Feuer, keine Lichtschalter betätigen, lüften
		Hilflosen, verletzten, behinderten Personen helfen	<ul style="list-style-type: none"> • Rettungswege, Treppen, Verkehrswege – ständig freihalten, keine brennbaren Materialien lagern
		keine Aufzüge benutzen	<ul style="list-style-type: none"> • Brandmelde- und Brandschutzeinrichtungen – sich über Sinn, Zweck und Handhabung informieren
		Türen schließen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle nicht benötigten elektrischen Geräte abgeschaltet sind
3. Löschversuch unternehmen		Sammelplatz aufsuchen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden • Feuerlöscher müssen gelüftet, Asche und brennbare entzündliche Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht • Fenster und Türen sind zu schließen
		keine Rauchgase einatmen	

Hochschule Niederrhein Der Präsident / Die Kanzlerin 09/2023



c) Brandverhütung

In allen von der HSNR genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich der Verkehrsflächen wie Flure, Treppenträume und Wartezonen gilt ein generelles **Rauchverbot**. Weiterhin sind in den Außenbereichen, in denen geraucht werden darf, ausschließlich Aschenbecher zur Entsorgung von Zigaretten zu benutzen. Brennende Tabakreste dürfen keinesfalls in Papierkörbe geworfen werden.

Der Umgang mit **Feuer, offenem Licht und offenen Zündquellen** (Kerzen, Streichhölzer, funkenbildende Arbeiten, Schweißarbeiten o. ä.) ist in allen nicht dafür vorgesehenen Räumen ohne besondere Genehmigung (Erlaubnisschein für Feuerarbeiten) **untersagt**.

Elektrische Geräte, wie z. B. Kaffeemaschinen und Wasserkocher, sind auf nicht brennbaren Unterlagen (z. B. Keramikfliese) abzustellen. Naheliegende brennbare Materialien sind vor Strahlungswärme zu schützen. Die Benutzung von Tauchsiedern und elektrischen Heizlüftern ist **verboten**. Generell ist darauf zu achten, dass nur von den Elektroprüfern der HSNR mit Barcode und gültigem Prüfeticket versehene Elektrogeräte eingesetzt werden. Das Aufladen von Lithium-Ionen-Akkus ab mittlerer Kapazität (z. B. Akkuschauber, E-Bikes etc.) ist während des Ladevorgangs dauerhaft zu beaufsichtigen.

Abstell- und Lagerräume, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.

Brennbare Flüssigkeiten sind je nach Art und Menge in speziell ausgestatteten feuerfesten Räumen oder Schränken nach den Sicherheitsanforderungen der Betriebssicherheitsverordnung zu lagern. Im Arbeitsbereich dürfen brennbare Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Öle und Fette) nur für den Tagesbedarf vorgehalten werden.

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme außerhalb dafür vorgesehener Labore und Werkstätten, dürfen lediglich in Ausnahmefällen unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Hierfür erhalten befähigte und unterwiesene Personen durch die Hausmeister oder die Stabsstelle Arbeitsschutz einen Erlaubnisschein für Feuerarbeiten, durch den unter Auflagen die Durchführung der Arbeiten ermöglicht wird.

Nach Dienstende sind vor dem Verlassen der Räume alle elektrischen Verbraucher (z. B. EDV-Geräte, Drucker, Kaffeemaschinen etc.) auszuschalten. **Kein Stand-by Betrieb!**

Ausnahmen (z. B. Langzeitversuche mit EDV-Geräten) sind möglich, wenn im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch die verantwortliche Person die Sicherheit durch zusätzliche Maßnahmen gewährleistet wird (Brandwache, automatische Brandmeldeanlage). Die Sicherheitsvorschriften betreffend Umgang und Lagerung brennbarer Stoffe, Explosionsschutz, Laborarbeiten und brennbarer Abfälle sind zu beachten.

Jede/r hat sich darüber zu informieren, wo sich in ihrem/seinem Arbeitsbereich der nächste Feuermelder und das nächste Feuerlöschgerät befinden und sich mit der Handhabung vertraut zu machen.

Aufgetretene Brandschutzmängel sind der Stabsstelle Arbeitsschutz unverzüglich zu melden.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Die Gebäude der Hochschule sind in Brandabschnitte unterteilt. In Fluren und zu Treppenträumen sind entweder selbstschließende oder mit Feststellanlagen offen gehaltene Brand-/Rauchschutztüren, die über Rauchsensoren schließen, eingebaut. Diese Türen dürfen daher niemals durch Keile, Bänder, Feuerlöscher, Steine, Abfalleimer o. ä. in ihrer Funktion blockiert werden. Zudem müssen die Schließbereiche ständig freigehalten werden. Auch für Laien erkennbar sind diese Türen mit gesonderten Aufklebern versehen, die der Tür ihre besondere Funktion und Bedeutung zuweisen.

e) Flucht- und Rettungswege

Grundsätzlich dürfen keine Gegenstände in Flucht- und Rettungswegen abgestellt werden!

Flure und Treppenträume sind in der Regel notwendige Rettungswege und daher grundsätzlich frei von Brandlasten zu halten. Sofern Brandlasten in geringem Umfang eingebracht werden sollen, ist dies vorab durch eine entsprechende Risikoanalyse mit der Stabsstelle Arbeitsschutz zu klären.

Eine Einengung des Rettungsweges durch Gegenstände ist nicht zulässig, da dadurch zusätzliche Stolpergefahren entstehen. Durch vorhandene Brandlasten steigt das Risiko einer Brandstiftung.

Notausgänge und Notausstiege sind ebenfalls ständig freizuhalten.

Weiterhin dienen Flucht- und Rettungswege der Feuerwehr als Angriffsweg und ermöglichen somit eine schnelle Rettung, falls das Gebäude nicht mehr aus eigener Kraft verlassen werden kann.

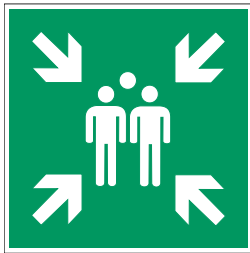
Anfahrwege und Aufstellflächen für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind unbedingt freizuhalten.

Einengungen jeder Art (z. B. durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Barrieren) sind in diesen Bereichen unzulässig. Die Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten.

Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Treppenträume und Fluchtbalkone müssen durch **Hinweisschilder** gekennzeichnet sein. Notausgänge/Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen und dürfen während der Nutzungszeiten nicht verschlossen sein.



Jede im Gebäude tätige Person hat sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in ihrem Gebäude anhand der Kennzeichnung oder – wenn vorhanden – anhand der Flucht- und Rettungspläne zu informieren.



Sammelplätze sind für alle Gebäude festgelegt und darüber hinaus in den Flucht- und Rettungsplänen dargestellt. Diese Sammelplätze dienen als Anlaufstelle im Brandfall und müssen von allen zu evakuierenden Personen aufgesucht werden. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Geräumte Gebäudeteile dürfen nur nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden. Sicherheitshinweise und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt oder zugestellt werden.

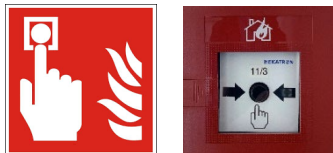
f) Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Beschäftigten müssen sich über die für ihren Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Feuermelder (Feuer-/Hausalarm), Handfeuerlöscher, Notduschen, informieren. Feuerlöscher, Handmelder, automatische Melder und andere Feuerlöscheinrichtungen sowie Rettungswegkennzeichnungen, Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht unbefugt verstellt, verdeckt oder entfernt werden.

Meldeeinrichtungen:

Notrufe an die Feuerwehr können von allen Telefonapparaten unter der einheitlichen Rufnummer **112** abgesetzt werden.

Alarmierung der Feuerwehr



interner Hausalarm



Darüber hinaus sind in der Mehrzahl der Hochschulgebäude **Brandmeldeanlagen** eingebaut. Diese erkennen entweder über automatische Melder eine Brand- bzw. Rauchentwicklung und lösen eine Alarmierung aus oder müssen durch sog. Druckknopfmelder manuell ausgelöst werden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, zu erkennen, ob es sich nur um eine reine (Haus)-Alarmierungsanlage oder eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehr handelt.

Bei Brandmeldeanlagen, die auf die Feuerwehr aufgeschaltet sind, ist der Druckknopfmelder immer rot.

Bei Hausalarmierungen muss die Feuerwehr **immer** telefonisch unter **112** informiert werden. Bei Hausalarmierungen ist der Druckknopfmelder immer blau.

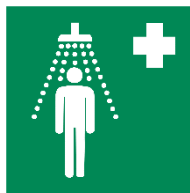
Löscheinrichtungen:

Die **Handfeuerlöscher** befinden sich in Flur- und Treppenraumbereichen sowie in gefährdeten Bereichen (Laboratorien etc.). Der Standort der Feuerlöscher ist mit einem Piktogramm zu kennzeichnen.



Benutzte und fehlende Feuerlöscher sind der Stabsstelle Arbeitsschutz unter **-2240** oder **-2242** unverzüglich zu melden, damit von dort über die Abteilung Gebäudemanagement und Instandhaltung schnellstmöglich Ersatz beschafft werden kann.

Automatisch auslösende **Sprinkleranlagen** sind im Gebäude G in Mönchengladbach vorhanden. **Ortsfeste Gas-Löschanlagen** mit automatischen Warn- und Auslöseeinrichtungen als Objektschutz befinden sich in besonders gefährdeten Bereichen (Serverräume).



In Laboratorien sind **Notduschen** vorhanden.

g) Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe!

Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Panik und Fehlhandlungen sind die gefährlichsten Begleiterscheinungen eines Brandes. Wenn möglich, elektrische Geräte abschalten, Gaszufuhr in Laboren absperren. (NOTAUS)

Räume verlassen und die Türen zum Brandbereich schließen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.





h) Brand melden

Personen in benachbarten Räumen warnen, sofern noch nicht automatisch geschehen, Brandmelde- bzw. Hausalarmierungsanlage auslösen.

Notruf über Telefon: **112**

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Brandfall werden bis zum Eintreffen der Feuerwehr Anweisungen durch die eingangs genannten verantwortlichen Personen bzw. die Brandschutzhelfer gegeben. Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzstelle. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Bei Gebäuden mit Brand - oder Hausalarmierungsanlage erfolgt eine gebäudeweite Alarmierung über Sirene oder Hupe. In einigen Gebäuden erfolgt zusätzlich eine Sprachansage.

Generell gilt: Bei akustischer Alarmierung durch Sirene oder Hupe, sofort das Gebäude verlassen und am Sammelplatz einfinden. Die Sammelplätze sind den Lageplänen zu entnehmen.

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen!

j) In Sicherheit bringen

Brandschutz- und Rauchschutztüren schließen. Das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen. **Keine Aufzüge benutzen** (Erstickungsgefahr, Gefahr des Stromausfalls). Gefährdeten, behinderten und verletzten Personen beim Verlassen des Gebäudes helfen.

Leitende Personen einer Veranstaltung weisen Teilnehmende an, den Sammelplatz aufzusuchen. Bei Rückzug durch verqualmte Räume oder Flure soll man in gebückter Haltung gehen, um so die in Bodennähe meist noch atembare Luft und bessere Sicht auszunutzen. Kann wegen Verrauchung der Ausgang nicht erreicht werden, dann den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum aufsuchen, Türen schließen und sich durch rufen aus dem geöffneten Fenster bemerkbar machen.

k) Löschversuch unternehmen

Wenn der Brandherd noch überschaubar ist (Entstehungsbrand) und die Gefahrensituation es erlaubt, Brand zunächst mit den vorhandenen Feuerlöschern bekämpfen. Brennende Flüssigkeiten nur dann mit Wasser löschen, wenn bekannt ist, dass diese mit Wasser mischbar sind. Sonst besteht die Gefahr eines Flächenbrandes.

Löscheinrichtungen befinden sich in allen Hochschulgebäuden wie beispielhaft aufgeführt:

Feuerlöscher	befinden sich z. B. in Fluren, Treppenträumen, Laboren
Löschdecken	befinden sich noch vereinzelt in Laborräumen
Notduschen	befinden sich an den Ausgängen von chemischen und biologischen Laboren

Ist der Löschversuch nicht erfolgreich, Flucht ergreifen. Vorher möglichst Türen zum Brandbereich schließen.

Personen dürfen mit Feuerlöschern abgelöscht werden.

Richtige Anwendung

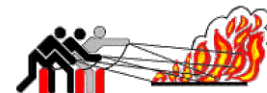
Feuer immer in Windrichtung angreifen!
Von vorne nach hinten und von oben nach unten löschen!



Fließ- und Tropfbrände von oben nach unten löschen!



Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen!



Vorsicht vor Wiederentzündung, den Brandort nicht verlassen!



Eingesetzte Feuerlöscher wieder auffüllen lassen, nicht wieder aufhängen!
(Stabsstelle Arbeitsschutz informieren)



Brandklassen

Es gibt verschiedene Arten von Feuerlöschern, die nach Art des Brandes in sogenannte Brandklassen unterteilt werden. Pulverlöscher können beispielsweise Brände der Brandklassen A, B und C löschen.

Brandklasse A:

Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen; Holz, Papier, Kohle



Brandklasse B:

Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen; Benzin, Ethanol, Teer, Wachs, viele Kunststoffe



Brandklasse C:

Brände von Gasen



Brandklasse D:

Brände von Metallen; Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium, Lithium und deren Legierungen



Brandklasse F:

Brände von Speiseölen/-fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten



1) Besondere Verhaltensregeln

Nach Auslösung der Alarmierung ist das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege ruhig und zügig zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen. Fenster und Türen sind im Brandfall zu schließen um die Brandausbreitung auf benachbarte Bereiche zu verhindern.

Insbesondere sind die Brandschutz- und Rauchschutztüren in den Fluren und Treppenträumen zu schließen (Feststellanlagen mit Rauchschalter –Taster zur Auslösung drücken!) um der Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenzuwirken.

Gefahren durch automatische Löschanlagen sind zu beachten und ggf. den Hinweisen vor Ort zu entnehmen.

Geräte, Maschinen und Versuche sind nach Möglichkeit beim Verlassen des Gebäudes abzuschalten.



Gas- und Stromzufuhr, sofern dies gefahrlos möglich ist, abschalten.

Über besondere Gefährdungen und deren Minimierung ist die Feuerwehr zu informieren. Besondere Gefährdungen ergeben sich z. B. aus dem Vorhandensein von:

- explosiven Stoffen
- brennbaren Flüssigkeiten
- Druckgasflaschen jeder Art, auch in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsschränken

Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Müllcontainern und anderen Gegenständen ist in diesen Bereichen verboten.

m) Anhang zur Brandschutzordnung Teil B der HSNR

Brandschutz Helfer:

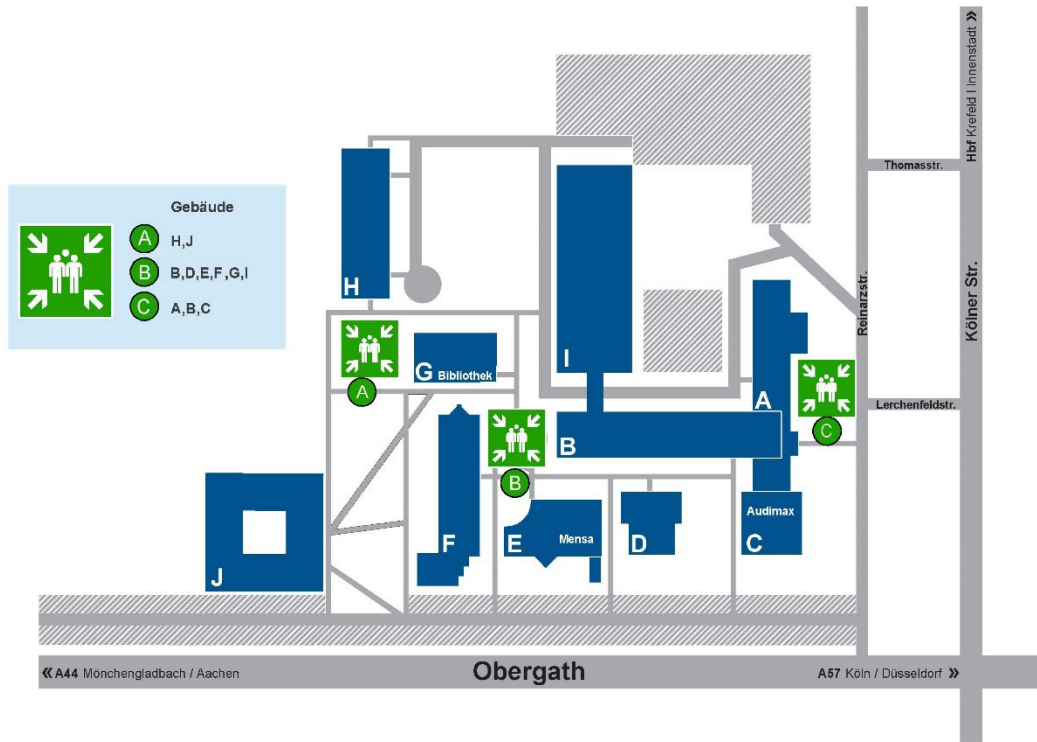
Die jeweils aktuelle Liste der Brandschutz Helfer ist dem digitalen Telefonverzeichnis „Who-is-Who“ unter der Rubrik: Personen mit Sonderfunktionen zu entnehmen.

Lagepläne: **Campus Krefeld Süd**
Campus Krefeld West
Campus Mönchengladbach

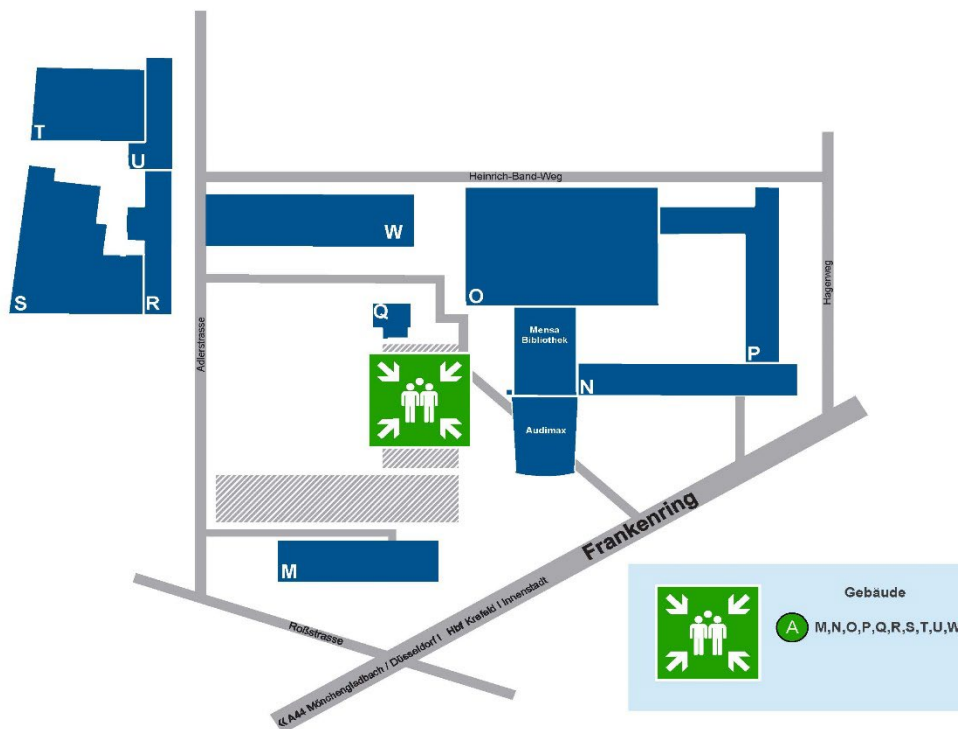
Die jeweiligen Sammelplätze sind den Lageplänen zu entnehmen.



Krefeld – Süd

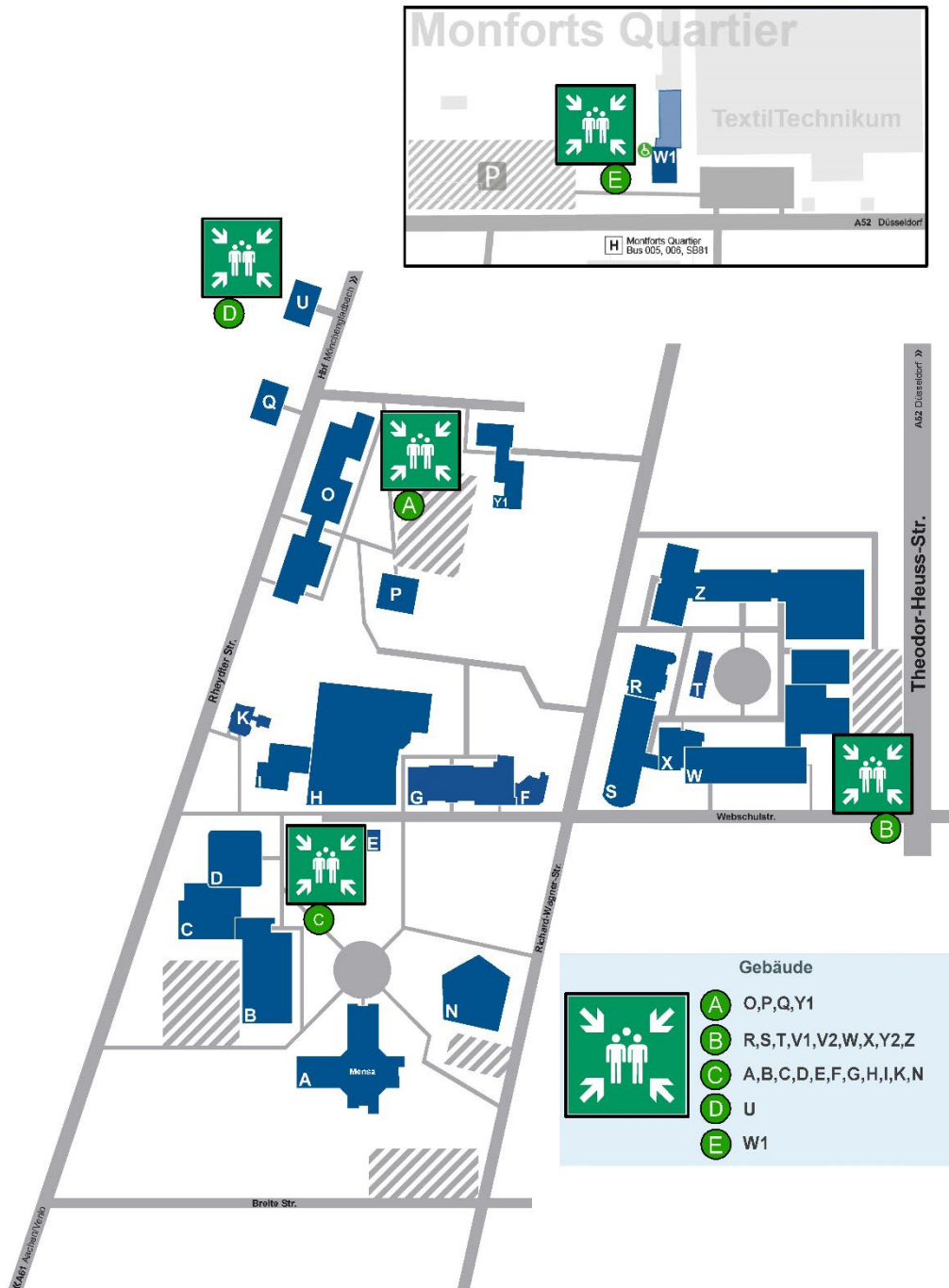


Krefeld - West





Mönchengladbach





Brandschutzordnung Teil C

- Für Personen mit Leitungsfunktionen / Verantwortliche -

a) Einleitung

Verantwortlichkeiten:

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die in besonderem Maße mit Aufgaben des Brandschutzes und der Brandverhütung befasst sind, sowie an Personen mit Leitungsfunktionen. Analog zur Dienstanweisung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der HSNR sind dies:

- a) die Mitglieder des Präsidiums für die von ihnen geführten Ressorts
- b) die Dezernatsleitung und Referatsleitung für die von ihr geführten Dezernate bzw. Referate
- c) die Abteilungsleitung für die von ihr geführten Abteilungen
- d) die Leitung zentraler Einrichtungen
- e) die Dekaninnen und Dekane für die von ihnen geleiteten Fachbereiche
- f) die Leitung des jeweiligen Institutes bzw. Kompetenzzentrums
- g) die Lehrenden für die von ihnen geleiteten Labore, Werkstätten, Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekte

Diese haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden in ihrem Verantwortungsbereich beachtet und eingehalten werden.

Brandverhütung und Brandbekämpfung gehören im Rahmen der Stellung und der individuellen Fähigkeiten ebenfalls zu den Aufgaben des Verwaltungs- und Bibliothekspersonals, der Lehrenden und Studierenden, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Lehre und Forschung und der sonstigen Beschäftigten.

Bei über den in Teil B der Brandschutzordnung hinausgehend genannten Vorgaben erhalten die o. g. verantwortlichen Personen Unterstützung durch das Personal des Dezernates I Bau – und Gebäudemanagement (nachfolgend BG genannt), die Stabsstelle Arbeitsschutz sowie durch die Brandschutzhelfer der HSNR.

b.) Brandverhütung

1. Das BG achtet mit Unterstützung durch die Stabsstelle Arbeitsschutz darauf, dass bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen die Brandschutzvorschriften sowohl in baulichen und betrieblich technischen Angelegenheiten als auch im organisatorischen Brandschutz eingehalten werden. Dazu ist es notwendig, dass bereits bei der Planung der Änderungen, die für die Festlegung der Brandschutzmaßnahmen notwendigen Angaben an das BG weitergegeben werden.



2. Die Funktionsüberwachung von vorhandenen Brandschutzeinrichtungen sowie deren Wartung, ist Aufgabe des BG. Diese beinhaltet die von 2.1 bis 2.9 genannten Maßnahmen.
- 2.1 Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen gekennzeichnet und immer benutzbar sein.
- 2.2 Die Zufahrtmöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge, Krankenwagen und Rettungsfahrzeuge zu allen Gebäuden ist stets zu gewährleisten. Ebenfalls müssen die Aufstellflächen und Anleiterbereiche für die Feuerwehren freigehalten werden und gekennzeichnet sein.
- 2.3 Hydranten müssen von parkenden Fahrzeugen und im Winter auch von Eis und Schnee freigehalten werden.
- 2.4 Über- und Unterflurhydranten im Außenbereich müssen in den vorgeschriebenen Intervallen gewartet werden.
- 2.5 Die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes ist ständig zu gewährleisten.
- 2.6 Brandmeldeanlagen/Hausalarmierungsanlagen müssen jederzeit betriebsbereit gehalten werden.
- 2.7 Die vorhandenen Brandschutz- und Brandbekämpfungsanlagen, Sicherheitsbeleuchtungsanlagen etc. sind funktionstüchtig zu halten. Die Vorgaben hierzu sind in der Prüfverordnung NRW festgelegt.
- 2.8 Brand- und Rauchschutztüren sind regelmäßig sachkundig zu warten und ggf. zusätzlich durch Sachverständige zu prüfen.
- 2.9 Die Sicherheitsbeschilderung in den allgemein zugänglichen Bereichen wird kontinuierlich durch die Stabsstelle Arbeitsschutz kontrolliert. Fehlende Beschilderungen werden, sofern es sich lediglich um fehlende Aufkleber handelt, sofort durch die Stabsstelle Arbeitsschutz ersetzt. Alle anderen Beschilderungen ersetzt das BG.

Der Bedarf hierfür wird über das Ticketsystem gemeldet. Ebenso wird die Funktion der Sicherheits- und Rettungswegbeleuchtung durch regelmäßige Wartungen und Prüfungen seitens der Abteilung BG sichergestellt.

3. Weitere Maßnahmen und Regelungen die der Gefahrenabwehr und dem Brandschutz dienen

- 3.1 Genehmigungen für Feuerarbeiten, bei denen mit Hitze, Funkenbildung oder offener Flamme gearbeitet wird, z. B. Schweißen, Brennschneiden oder artverwandte Verfahren, Trennschleifen, Heißklebearbeiten außerhalb dafür vorgesehener Labore und Werkstätten werden durch die Hausmeister oder die Stabsstelle Arbeitsschutz erteilt. Das gilt auch für vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW -nachfolgend BLB- beauftragte Fremdfirmen. Für Feuerarbeiten, die vom BLB beauftragt und die ohne



Wissen der Hochschule durchgeführt werden, lehnt die Hochschule jegliche Verantwortung ab. Bei Kenntnis derartiger Arbeiten werden diese untersagt. Die Genehmigung hat in schriftlicher Form unter Verwendung eines Erlaubnisscheines für Feuerarbeiten zu erfolgen. Dieser findet sich im Arbeitsschutzmanagementsystem AGUM der HSNR und als Anlage, angefügt an diese Brandschutzordnung. Ohne diese Erlaubnis dürfen keine derartigen Arbeiten durchgeführt werden.

- 3.2 Die Flucht- und Rettungspläne nach § 4 Arbeitsstättenverordnung werden durch die Stabsstelle Arbeitsschutz fortgeschrieben. Die Festlegung, ob für ein Gebäude aufgrund der Lage und Ausdehnung solche Pläne benötigt werden, wird im Einzelfall durch sie festgelegt.
- 3.3 Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 werden in regelmäßigen Abständen durch die Stabsstelle Arbeitsschutz kontrolliert und aktualisiert. Die Abstimmung erfolgt mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.
- 3.4 Beschäftigte Fremdfirmen werden durch die Auftraggeber anhand der *Betriebsanweisung für Fremdfirmen* unterwiesen. Unterstützung leistet das BG.
- 3.5 Brandschutz- und / oder Räumungsübungen werden jährlich von den eingangs genannten verantwortlichen Personen angestoßen und durch die Stabsstelle Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit dem BG organisiert.
- 3.6 Begehungen zum Brandschutz werden durch die Stabsstelle Arbeitsschutz kontinuierlich durchgeführt. Die eingangs genannten Personen sowie die Personalräte erhalten Gelegenheit zur Teilnahme. **Die Umsetzung eines effektiven betrieblichen und organisatorischen Brandschutzes obliegt immer den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen.**
- 3.7 Die zuständige Brandschutzdienststelle führt in Abstimmung mit dem BLB als Gebäudeeigentümer und der Stabsstelle Arbeitsschutz sog. Brandverhütungsschauen durch.
- 3.8 Sonderveranstaltungen jedweder Art, wie z. B. Ausstellungen, Veranstaltungen die der Öffentlichkeitsarbeit der HSNR dienen, Empfänge oder sonstige Festivitäten werden, sofern Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten vorliegen, mittels eines entsprechenden Antrags auf Nutzungsänderung über die zuständige Behörde (BLB/Bezirksregierung/Bauaufsicht) beantragt. Dies kann nur unter Vorlage eines entsprechenden Konzeptes eines anerkannten Brandschutz-Sachverständigen erfolgen. Aus diesem Grund ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf von mindestens 4 Monaten zu beachten. Alle anderen Fälle, bei denen keine Nutzungsänderung vorliegt, werden intern zwischen „Veranstalter“, BG, sowie der Stabsstelle Arbeitsschutz beurteilt und entsprechend organisiert.
- 3.9 Für die vorhandenen Räume in der HSNR (Labore, Werkstätten, Seminarräume etc.) ist die Art der Nutzung grundsätzlich festgelegt. Daher ist zu beachten, dass diese Räume nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Unter bestimmungsgemäßer Nutzung ist auch die Belegung einer Versammlungsstätte nach dem Bestuhlungsplan -sofern



vorhanden- zu verstehen. Abweichungen vom Bestuhlungsplan sind genehmigungspflichtig.

- 3.10** Die ständigen Veränderungen in der Hochschule machen eine Flexibilität auch im Brandschutz erforderlich. Um dies realisieren zu können, werden bauliche Maßnahmen, die der Verbesserung des Brandschutzes resp. der Sicherheit dienen z. B. der nachträgliche Einbau von rauchsensorgesteuerten Feststellanlagen an Türen etc. in Eigenregie durch die Hochschule durchgeführt.
- 3.11** Die Stabsstelle Arbeitsschutz führt jährlich wiederkehrende Schulungen zum Brandschutz und der Brandbekämpfung - sogenannte Brandschutzhelferschulungen - durch. Die eingangs genannten, in besonderem Maße für den Brandschutz verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass immer eine ausreichende Anzahl dieser Brandschutzhelfer vorhanden ist, resp. den vorhandenen Personen die regelmäßige Auffrischung des Erlernten ermöglicht wird.
- 3.12** Die Gebäude der Hochschule sind nahezu flächendeckend mit einer Brandmeldeanlage oder mindestens einer Hausalarmierungsanlage versehen. Die Zustimmung zur Abschaltung der Brandmeldeanlage / Hausalarmierungsanlage oder Teilen davon, ist nur mit Zustimmung des BG ab Sachgebietsleiterebene aufwärts erlaubt. In Ausnahmefällen auch durch den Brandschutzbeauftragten. Die Freigabe zur Abschaltung erfolgt durch eine entsprechende Anweisung. Die Abschaltung mit Zeitpunkt, welcher Bereich abgeschaltet wurde, sowie der Grund ist immer im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu vermerken und namentlich abzuzeichnen.

Aufgaben der Brandschutzhelfer

- 4.1** Prüfung der Einsatzfähigkeit der vorhandenen Handfeuerlöcher auf Verplombung, Vollzähligkeit, gültige Prüfplaketten, ungehinderten Zugriff.
- 4.2** Achten auf Freihaltung der Flucht- / Rettungswege und Brandmeldeeinrichtungen sowie Passierbarkeit der Notausgänge und Notausstiege, inkl. Kennzeichnungen.
- 4.3** Einsatz von Löschmitteln zur Bekämpfung von Entstehungsbränden entweder durch sie selbst oder in überwachender Funktion.
- 4.4** Unterstützung der Verantwortlichen oder der Leitenden von Lehrveranstaltungen bei notwendigen Räumungen.
- 4.5** Veranlassung von Mängelbeseitigungen durch sie bzw. über den Verantwortlichen, sowie Information an die Stabsstelle Arbeitsschutz über jeden Mangel.
- 4.6** Im Falle einer Alarmierung, Personen anweisen das Gebäude zu verlassen und den Sammelplatz aufzusuchen.
- 4.7** Als Lotsen zur Einweisung der Feuerwehr postieren.
- 4.8** Nach Möglichkeit Personen daran hindern, dass Gebäude wieder zu betreten. (Brandschutzhelfer haben bis zum Eintreffen der Feuerwehr Hausrecht).



c.) Alarmplan

Der Feueralarm bzw. Hausalarm wird bei gegebenem Anlass - sofern nicht manuell oder automatisch geschehen - ausgelöst durch:

- sonstige verantwortliche Personen
- die Hausmeister der einzelnen Liegenschaftsbereiche

d.) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

1. Die einzelnen Fachbereiche bzw. Organisationseinheiten weisen den Brandschutzhelfern Evakuierungsbereiche (Etagen oder Gebäudeteile) zu und aktualisieren die Zuweisung bei Bedarf. Diese Aufgabe obliegt den Organisationseinheiten der Hochschule selbst, da dies nicht zentral bewerkstelligt werden kann.

Das Auslösen der Alarmsirenen hat zur Folge, dass alle Hochschulangehörigen und Besucher das Gebäude umgehend und auf kürzestem Weg zu verlassen haben und den jeweiligen Sammelplatz aufsuchen. Erst nach ausdrücklicher Genehmigung der Feuerwehreinsatzleitung an die für das Gebäude zuständige Person (Fachbereichsleitung, Leitende zentraler Einrichtung, Dezernatsleitung oder eines Mitglieds der Hochschulleitung) darf das Gebäude wieder betreten werden.

2. Während der Dienstzeit koordinieren die Verantwortlichen und die Brandschutzhelfer den Personenfluss zum jeweiligen Sammelplatz. Die Brandschutzhelfer nutzen zur besseren Erkennbarkeit hierfür nach Möglichkeit die ausgehängten Warnwesten mit der Aufschrift BRANDSCHUTZHELPER. Die Hausmeisterei hat die notwendigen Schlüssel im Bereich der Brandmeldeanlage bereitzuhalten. Außerhalb der Dienstzeit werden die Schlüssel durch die Feuerwehr aus den montierten Schlüsselkästen entnommen.

e.) Löschmaßnahmen

1. Nach erfolgter Alarmierung finden sich alle in die Brandmeldeanlage eingewiesenen Personen im unmittelbar nächstmöglichen sicheren Bereich zur Brandmeldezentrale ein, die den Alarm ausgelöst hat.
2. Die Aufgabenverteilung wird vor Ort durch eine -ab Sachgebietsleiterebene aufwärtsverantwortliche Person des BG vorgenommen. In Ausnahmefällen durch die Stabsstelle Arbeitsschutz.

Gefährdungen der Beschäftigten sind dabei unbedingt auszuschließen!



f.) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

1. Brandschutzhelfer (erkenntlich an Warnweste) koordinieren die Räumung des Gebäudes und weisen alle Personen an, den Sammelplatz aufzusuchen.
2. Vorhandene Schranken an den Einfahrten öffnen, Lotsen zur Einweisung der Feuerwehr postieren.
3. Unbefugte Personen dürfen das betroffene Gebäude nicht mehr betreten.
4. Soweit notwendig ist die Feuerwehr durch die Hausmeister oder die Brandschutzhelfer einzuweisen. Hausmeister haben die notwendigen Schlüssel im Bereich der Brandmeldezentrale bereitzuhalten.
5. Personen, die sachdienliche Hinweise zur Alarmauslösung und den möglichen Auslösegrund geben können, finden sich ebenfalls an der Brandmeldezentrale ein.
6. Informationen an Rundfunk, Presse etc. werden nur durch die Hochschulleitung bzw. die Pressestelle der HSNR übermittelt.

g.) Nachsorge

Nach Freigabe des Gebäudes durch die Feuerwehr / Polizei übernimmt das BG die Schadensbeseitigung. Außerhalb der Dienstzeit in Eigenverantwortung der Bereitschaftsdienst gemäß Rufbereitschaftsplan. Bei größeren Schadensereignissen außerhalb der regulären Öffnungszeiten informiert der Bereitschaftsdienst die Hochschulleitung und veranlasst die Information weiterer festgelegter Personen (Krisenstab).